

RS OGH 1983/5/31 4Ob335/83, 4Ob337/84, 4Ob347/86, 4Ob322/87, 4Ob367/86, 4Ob343/86, 4Ob413/87, 4Ob17/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1983

Norm

UWG §1 D3a

Rechtssatz

Hinsichtlich des nachgemachten Produktes ist eine wettbewerbliche Eigenart und damit zusammenhängend - zumindest in der Regel - eine gewisse Verkehrsbekanntheit erforderlich. Zur wettbewerblichen Eigenart ist es notwendig, dass das Erzeugnis bestimmte Gestaltungen oder Merkmale aufweisen muss, die geeignet sind, dem Verkehr die Unterscheidung von gleichartigen Erzeugnissen anderer Herkunft zu ermöglichen. Die den Gegenstand der Nachahmung bildende Ware muss also auch in Verkehr gesetzt und dadurch bekannt geworden sein, wobei aber eine Verkehrsgeltung etwa im Sinne des § 9 Abs 3 UWG nicht erforderlich ist, weil es dann keines Rückgriffes auf § 1 UWG bedürfte. Eine bloße Eignung der Ware, Herkunftsvorstellungen zu erwecken, reicht also nicht aus, solange sie nicht in den Verkehr gebracht wurde. - "Thonet-Sessel"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 335/83
Entscheidungstext OGH 31.05.1983 4 Ob 335/83
Beisatz: Thonet-Sessel (T1) Veröff: ÖBl 1983,134 (zustimmend Schönherr)
- 4 Ob 337/84
Entscheidungstext OGH 10.07.1984 4 Ob 337/84
Beisatz: Mart Stam-Stuhl (T2) Veröff: ÖBl 1985,24 = GRURInt 1985,684 = MR 1992,21 (Anmerkung M Walter, 31)
- 4 Ob 347/86
Entscheidungstext OGH 24.03.1987 4 Ob 347/86
nur: Zur wettbewerblichen Eigenart ist es notwendig, dass das Erzeugnis bestimmte Gestaltungen oder Merkmale aufweisen muss, die geeignet sind, dem Verkehr die Unterscheidung von gleichartigen Erzeugnissen anderer Herkunft zu ermöglichen. Die den Gegenstand der Nachahmung bildende Ware muss also auch in Verkehr gesetzt und dadurch bekannt geworden sein, wobei aber eine Verkehrsgeltung etwa im Sinne des § 9 Abs 3 UWG nicht erforderlich ist. (T3)
- 4 Ob 322/87
Entscheidungstext OGH 24.03.1987 4 Ob 322/87

Veröff: ÖBl 1987,156

- 4 Ob 367/86

Entscheidungstext OGH 10.03.1987 4 Ob 367/86

nur T3; Veröff: ÖBl 1988,10

- 4 Ob 343/86

Entscheidungstext OGH 15.12.1987 4 Ob 343/86

nur T3; Beisatz: "Easy-Rider" - "Easy-Walker" - Schuhe. (T4) Veröff: ÖBl 1988,41

- 4 Ob 413/87

Entscheidungstext OGH 09.02.1988 4 Ob 413/87

Beisatz: Klimt-Leuchten (T5) Veröff: WBl 1988,303 = ÖBl 1989,39

- 4 Ob 17/88

Entscheidungstext OGH 31.05.1988 4 Ob 17/88

nur T3; Beisatz: Geschütztes Pub (T6)

- 4 Ob 102/88

Entscheidungstext OGH 29.11.1988 4 Ob 102/88

nur T3

- 4 Ob 35/89

Entscheidungstext OGH 11.07.1989 4 Ob 35/89

- 4 Ob 105/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 4 Ob 105/89

nur T3

- 4 Ob 164/90

Entscheidungstext OGH 04.12.1990 4 Ob 164/90

nur T3

- 4 Ob 14/91

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 4 Ob 14/91

nur T3; Beisatz: 7-Früchte Müsliriegel (T7) Veröff: ecolex 1991,330

- 4 Ob 123/91

Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 123/91

nur T3; Veröff: MR 1992,120

- 4 Ob 5/92

Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 5/92

nur: Hinsichtlich des nachgemachten Produktes ist eine wettbewerbliche Eigenart und damit zusammenhängend - zumindest in der Regel - eine gewisse Verkehrsbekanntheit erforderlich. Zur wettbewerblichen Eigenart ist es notwendig, dass das Erzeugnis bestimmte Gestaltungen oder Merkmale aufweisen muss, die geeignet sind, dem Verkehr die Unterscheidung von gleichartigen Erzeugnissen anderer Herkunft zu ermöglichen. Die den Gegenstand der Nachahmung bildende Ware muss also auch in Verkehr gesetzt und dadurch bekannt geworden sein, wobei aber eine Verkehrsgeltung etwa im Sinne des § 9 Abs 3 UWG nicht erforderlich ist. (T8) Veröff: ÖBl 1992,19 = WBl 1992,266

- 4 Ob 127/92

Entscheidungstext OGH 23.02.1993 4 Ob 127/92

nur T3

- 4 Ob 91/93

Entscheidungstext OGH 27.07.1993 4 Ob 91/93

nur T3

Veröff: SZ 66/91

- 4 Ob 8/94

Entscheidungstext OGH 15.02.1994 4 Ob 8/94

Auch; Beisatz: Fehlt bei EKG-Elektroden. (T9)

- 4 Ob 11/94

Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 11/94

Auch; Beisatz: Hier: Hemden (T10)

- 4 Ob 36/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 36/95

Auch; nur T8; Beisatz: Die wettbewerbliche Eigenart ist, ebenso wie zumindest eine gewisse Verkehrsbekanntheit, Voraussetzung für die Verwechslungsgefahr. Verwechslungsgefahr wiederum ist ein Tatbestandsmerkmal der sittenwidrigen Nachahmung (vermeidbaren Herkunftstäuschung). (T11)

- 4 Ob 2085/96p

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2085/96p

Auch; nur T8; Beis wie T11; Beisatz: Türschild "Entenmotiv". (T12)

- 4 Ob 109/99d

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 4 Ob 109/99d

Vgl auch; Beis wie T11 nur: Die wettbewerbliche Eigenart ist, ebenso wie zumindest eine gewisse Verkehrsbekanntheit, Voraussetzung für die Verwechslungsgefahr. (T13)

- 4 Ob 84/99b

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 84/99b

Auch; Beis wie T11 nur: Die wettbewerbliche Eigenart ist, ebenso wie zumindest eine gewisse Verkehrsbekanntheit, Voraussetzung für die Verwechslungsgefahr. (T14)

- 4 Ob 210/00m

Entscheidungstext OGH 03.10.2000 4 Ob 210/00m

Auch; nur: Hinsichtlich des nachgemachten Produktes ist eine wettbewerbliche Eigenart und damit zusammenhängend - zumindest in der Regel - eine gewisse Verkehrsbekanntheit erforderlich. Zur wettbewerblichen Eigenart ist es notwendig, dass das Erzeugnis bestimmte Gestaltungen oder Merkmale aufweisen muss, die geeignet sind, dem Verkehr die Unterscheidung von gleichartigen Erzeugnissen anderer Herkunft zu ermöglichen. (T15)

- 4 Ob 126/01k

Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 126/01k

Vgl auch; Beisatz: Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass bei Fehlen eines besonderen Tatbestandsmerkmals des § 9 UWG auf die Generalklausel zurückgegriffen werden kann, wenn die Zeichenverletzung eine sittenwidrige Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs im Sinn des § 1 UWG ist. Allerdings ist für die Bejahung eines Verstoßes gegen die guten Sitten in Fällen, in denen die Verkehrsgeltung als Voraussetzung des kennzeichenrechtlichen Schutzes fehlt, Zurückhaltung geboten (siehe RS0121485). (T16)

- 4 Ob 65/02s

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 4 Ob 65/02s

nur: Hinsichtlich des nachgemachten Produktes ist eine wettbewerbliche Eigenart und damit zusammenhängend - zumindest in der Regel - eine gewisse Verkehrsbekanntheit erforderlich. (T17); Beis wie T13

- 4 Ob 45/04b

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 4 Ob 45/04b

Auch; Beis wie T16; Beisatz: Sittenwidrigkeit bejaht, wenn die Kennzeichnung ohne hinreichenden Grund in der verwerflichen Absicht vorgenommen wurde, Verwechslungen herbeizuführen oder den Ruf des anderen wettbewerbshindernd zu beeinträchtigen oder auszunutzen. (T18)

- 4 Ob 141/09b

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 4 Ob 141/09b

Auch

- 4 Ob 110/10w

Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 110/10w

Auch

- 4 Ob 80/19x

Entscheidungstext OGH 05.07.2019 4 Ob 80/19x

Vgl; Beisatz: Der Grad der wettbewerblichen Eigenart eines Erzeugnisses kann durch seine tatsächliche hohe Bekanntheit im Verkehr verstärkt werden. (T19)

Veröff: SZ 2019/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0078169

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at